

Tarife / Finanzierung der Spitex-Leistungen für das Jahr 2019

1. Pflegeleistungen gemäss KVG

Mit der seit 2012 geltenden Pflegefinanzierung wurden die ambulanten Pflegekosten neu geregelt. Sie werden durch Krankenversicherer, Kunde und Gemeinde gemeinsam getragen. Der Anteil der Krankenversicherer ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV des Bundes festgelegt. Die Patientenbeteiligung (§26) und die Beiträge der Gemeinden (§25) werden im Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton TG geregelt. Mit den Gemeinden wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden den verschiedenen Kostenträgern wie folgt in Rechnung gestellt:

	Abklärung Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Tarif	CHF 95.50 / Std.	CHF 91.60 / Std.	CHF 81.76 / Std.
Beitrag der Krankenversicherer	CHF 79.80 / Std.	CHF 65.40 / Std.	CHF 54.60 / Std.
Patientenbeteiligung (10%, bis max. CHF 15.95/Tag)	CHF 7.95 / Std.	CHF 6.55 / Std.	CHF 5.45 / Std.
Restfinanzierung durch die Gemeinde	CHF 7.75 / Std.	CHF 19.65 / Std.	CHF 21.71 / Std.

Neben diesen Beiträgen an die erbrachten Pflegeleistungen leisten die Gemeinden gemäss kantonalem KVG Beiträge zur Abgeltung der sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitex Region Frauenfeld. Zu diesen gehören:

- die Sicherstellung des Service Public (umfassende Versorgungs- und Aufnahmepflicht, allgemeine Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Information und Beratung von Angehörigen, Bevölkerung, Institutionen)
- die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination (Case Management)
- die Leistungen als Ausbildungsbetrieb

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Invalidenversicherung IV	CHF 114.96 / Std.	CHF 114.96 / Std.	Die IV finanziert keine Grundpflege.
Unfallversicherung UV Militärversicherung MV	CHF 114.96 / Std.	CHF 99.96 / Std.	CHF 90.00 / Std.

3. Hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-KLV)

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den Kunden mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

	Hauswirtschaft	Besondere Dienstleistungen
Mitglieder	CHF 38.– / Std.	CHF 50.– / Std.
Nicht-Mitglieder	CHF 45.– / Std.	CHF 55.– / Std.

Mitglieder

Der vergünstigte Mitgliedertarif wird nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ab Beitritt gewährt.

Krankenversicherer	Kunden, die bei ihrem Krankenversicherer eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.
Familien	Bei hauswirtschaftlichen Einsätzen bei Familien mit Kindern gewähren wir je Kind bis zum 12. Geburtstag 10% Rabatt.
Finanzielle Härtefälle	Kunden, für welche die Bezahlung der vollen Tarife eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann auf Gesuch hin aus dem Fonds der Spitex Region Frauenfeld eine zusätzliche Vergünstigung gewährt werden.
Bedarfsabklärung	Wir sind gesetzlich verpflichtet, vor jeder Annahme eines Auftrags eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Diese ist für pflegerische Leistungen kassenpflichtig. Die Kostenbeteiligung an der Bedarfsabklärung für hauswirtschaftliche Leistungen wird von den Krankenversicherern unterschiedlich gehandhabt. Die hauswirtschaftliche Bedarfsabklärung wird mit CHF 60.–/Std. in Rechnung gestellt.
Subvention	Die Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen sind nicht kostendeckend. Die Gemeinden übernehmen CHF 12.50 pro Stunde und leisten gemeinwirtschaftliche Beiträge. (gesetzliche Vorgabe mind. 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten)

4. Weitere Leistungen

4.1. Sonderdienstleistungen durch die Spitex

CHF 90.– / Stunde	Sonderdienstleistungen können nicht unter Pflege oder HWL abgerechnet werden. Sie werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Leistungen sind nicht kassenpflichtig und werden durch die Gemeinden nicht vergünstigt.
-------------------	---

Nachfolgende Leistungen werden nicht durch die Spitex selbst erbracht.

4.2. Entlastungsdienst

SRK Thurgau, Entlastungsdienst	Tel. 071 626 50 83
Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen, Entlastungsdienst	Tel. 058 775 22 35

Den verschiedenen Kostenträgern werden in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2 % des steuerbaren Vermögens)	Tarif Kunde	Beitrag SRK Pro Infirmis	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis 20'000	15.–	5.–	30.–
Stufe 2: über 20'000	20.–	5.–	25.–
Stufe 3: über 40'000	25.–	5.–	20.–
Stufe 4: über 60'000	30.–	5.–	15.–
Stufe 5: über 80'000	45.–	5.–	–

4.3. Mahlzeitendienst

Frauenfeld	Mahlzeitendienst Frauenfeld, Büro Alterszentrum Park Tel. 052 720 16 46 (Mo bis Fr 8 – 11 Uhr), mzd.frauenfeld@gmx.ch
Gachnang	Verein Zmittag und Diakonie Gachnang Tel. 079 654 69 61, Karin Morgenthaler
Herdern, Hüttwilen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth- Weiningen	Soziale Dienste, Thur-Seebach Tel. 079 175 175 5, Oliva Peyer www.thur-seebach.ch, mahlzeitendienst@thur-seebach.ch

4.4. Rotkreuzfahrdienst (www.srk-thurgau.ch)

Frauenfeld	Tel. 052 720 22 40 (Ruth Frutiger, Mo bis Fr 8 – 11 Uhr)
Gachnang	Tel. 052 375 16 91 (Vreni Ringenbach)
Herdern	Tel. 079 285 44 74 (Regula Signer)
Hüttwilen	Tel. 052 747 15 94 (Emilia Signer)
Uesslingen-Buch + Neunforn	Tel. 079 945 54 51 / 052 745 23 56 (Marianne Grob)
Warth-Weiningen	Tel. 079 677 34 76 (Susanne Bertschinger, Mo bis Fr 8 – 11 Uhr)